



## Aktuelle Ergänzungen zum Taschenbuch

### Alleinerziehend – Tipps und Informationen. 23. überarbeitete Auflage 2019

#### Höherer Kinderfreibetrag ab Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Kinderfreibetrag 7.812 Euro. Das Kindergeld liegt 2020 weiter bei 204 Euro für das erste und zweite Kind, für das dritte Kind bei 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind bei 235 Euro.

#### Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2020

Ab Januar 2020 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten aktuellen Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt, welche die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgeben.

Der Mindestunterhalt wurde zum 1. Januar 2020 wie gesetzlich vorgeschrieben durch die Mindestunterhaltsverordnung 2019 angehoben. Die Unterhaltsbeträge für minderjährige Kinder in der ersten Stufe (Mindestunterhalt) steigen gegenüber der Düsseldorfer Tabelle 2019 um Beträge zwischen 15 und 21 Euro an.

Gibt es Schwierigkeiten bei der Unterhaltsrealisierung, können Sie Unterstützung durch eine Beistandschaft des Jugendamtes oder einen Anwalt/eine Anwältin suchen.

#### TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2020						
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	369	424	497	530	100
2.	1.901 – 2.300	388	446	522	557	105
3.	2.301 – 2.700	406	467	547	583	110
4.	2.701 – 3.100	425	488	572	610	115
5.	3.101 – 3.500	443	509	597	636	120
6.	3.501 – 3.900	473	543	637	679	128
7.	3.901 – 4.300	502	577	676	721	136
8.	4.301 – 4.700	532	611	716	764	144
9.	4.701 – 5.100	561	645	756	806	152
10.	5.101 – 5.500	591	679	796	848	160
	ab 5.501	nach den Umständen des Falles				

## TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2020						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	267	322	395	326	100
2.	1.901 – 2.300	286	344	420	353	105
3.	2.301 – 2.700	304	365	445	379	110
4.	2.701 – 3.100	323	386	470	406	115
5.	3.101 – 3.500	341	407	495	432	120
6.	3.501 – 3.900	371	441	535	475	128
7.	3.901 – 4.300	400	475	574	517	136
8.	4.301 – 4.700	430	509	614	560	144
9.	4.701 – 5.100	459	543	654	602	152
10.	5.101 – 5.500	489	577	694	644	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld seit dem 1. Juli 2019 204 Euro.

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle erfolgt voraussichtlich zum 1. Januar 2021. Dann wird auch die Tabelle für die Zahlbeträge neu berechnet. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

### Höhere Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige ab Januar 2020

Erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Eltern müssen gegenüber ihren unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern (und ihren unterhaltsberechtigten volljährigen Kindern, die noch in der allgemeinen Schulausbildung sind und im Haushalt eines Elternteils leben) ab Januar mindestens 1.160 Euro für ihren eigenen Bedarf übrig bleiben. Die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten kann dadurch entsprechend sinken.

### Höherer Unterhaltsvorschuss ab Januar 2020

Bedingt durch den Anstieg des Mindestunterhalts, an den auch die Höhe des Unterhaltsvorschusses gekoppelt ist, steigt der Unterhaltsvorschuss zum 1. Januar 2020 für Kinder bis zum sechsten Geburtstag auf 165 Euro und für Kinder bis zum zwölften Geburtstag auf 220 Euro. Seit dem 1. Juli 2017 haben auch Kinder von 12 bis 17 Jahren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss für diese Altersgruppe beträgt ab dem ersten Januar 293 Euro.

### Grundsicherung: Regelsätze für 2020 steigen leicht

<b>Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)</b>	432 Euro
<b>Kinder bis zum 6. Geburtstag</b>	250 Euro
<b>Kinder bis zum 14. Geburtstag</b>	308 Euro

<b>Kinder bis zum 18. Geburtstag</b>	328 Euro
<b>Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag</b>	345 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

<b>Kinder unter 18 Jahren</b>	<b>Prozent vom Regelsatz</b>	<b>Mehrbedarf</b>
1	12	51,84 Euro
2	24	103,68 Euro
3	36	155,52 Euro
4	48	207,36 Euro
5	60	259,20 Euro
<b>Sonderregeln:</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	155,52 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	155,52 Euro

### **Mehr Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag**

Nachdem Kindeseinkommen bereits seit Juli letzten Jahres nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, sind seit dem 1. Januar 2020 weitere Verbesserungen bei der Anrechnung von Elterneinkommen in Kraft. Dieses wird ab einer bestimmten Höhe nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die obere Einkommensgrenze wurde abgeschafft, so dass kleine Einkommenssteigerungen im schlimmsten Fall nicht mehr sofort zum kompletten Leistungswegfall führen müssen. Dadurch haben mehr Familien Anspruch auf den Kinderzuschlag und weitere mit ihm verbundene Leistungen, wie das Bildungs- und Teilhabepaket oder die Befreiung von Kitagebühren.

Kinderzuschlag können beispielsweise Alleinerziehende mit einem Bruttoverdienst zwischen 1.300 und 2.000 Euro, einem sechsjährigen Kind und einer Warmmiete von circa 500 Euro erhalten. Sind zwei Kinder im Alter von sechs und acht Jahren im Haushalt und kostet die Wohnung warm circa 800 Euro, ist ein Anspruch auf Kinderzuschlag bei einem Bruttogehalt zwischen 1.200 und 2.500 Euro möglich. Entscheidend ist das Durchschnittseinkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung.

Auch Anspruch auf Kinderzuschlag haben nun Einelternfamilien, wenn sie mit dem verfügbaren Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und ggf. dem Wohngeld höchstens 100 Euro weniger zur Verfügung haben, als ihnen nach dem SGB II zustünde. Dazu wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt, bei der alle Mehrbedarfe berücksichtigt werden.

## **Höheres Wohngeld und neuer Freibetrag auf Einkommen**

Zu Beginn dieses Jahres wurde das Wohngeld an die Mietenentwicklung angepasst, so dass sich Wohngeldberechtigte über höhere Leistungen freuen können. Die Höchstbeträge für zuschussfähige Wohnkosten wurden angehoben und eine neue Mietstufe VII für Städte mit besonders hohen Wohnkosten eingeführt. Die Anpassung des Wohngeldes erfolgt ab dem 1. Januar 2022 alle zwei Jahre automatisch.

Zusätzlich können Wohngeldhaushalte einen neuen Freibetrag auf das anspruchrelevante Einkommen geltend machen. Nicht angerechnet werden 480 Euro im Jahr, sofern es sich dabei um Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen oder nicht unterhaltsverpflichteten Privatpersonen handelt. Darunter fallen beispielsweise Zuwendungen einer Stiftung oder Taschengeldzahlungen der Großeltern an ein Kind.

## **Leichter Zugang zum Arbeitslosengeld I**

Ein möglicher Anspruch auf Arbeitslosengeld I kann sich nun auch aus weiter zurück liegenden Beschäftigungszeiten ergeben. Die so genannte Rahmenfrist wurde um ein halbes Jahr verlängert: Arbeitslosengeld I kann nach neuer Rechtslage erhalten, wer mindestens 12 Monate innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

## **Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns**

Der gesetzliche Mindestlohn hat sich auf 9,35 Euro pro Stunde erhöht.

## **Mindestvergütung für Auszubildende und Erleichterung der Teilzeitausbildung**

Die Reform des Berufsbildungsgesetzes bringt Verbesserungen für Auszubildende: Wer in diesem Jahr eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung beginnt, muss eine Mindestausbildungsvergütung bekommen, sofern kein Tarifvertrag die Höhe der Ausbildungsvergütung festlegt. Die Mindestausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr beträgt in diesem Jahr 515 Euro im Monat. Der Betrag wird jährlich angepasst. Azubis im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr erhalten jeweils 18, 35 und 45 Prozent mehr als im ersten Lehrjahr.

Auch können Auszubildende eine um bis zu 50 Prozent verkürzte Arbeitszeit vereinbaren, ohne wie bisher ein berechtigtes Interesse daran nachweisen zu müssen. Einzige Voraussetzung ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs.

*Stand: Januar 2020*

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

[www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)